

Merkblatt für eingetragene Vereine

Stand April 2017

Das Vereinsregister gibt Auskunft über die wesentlichen Rechtsverhältnisse des eingetragenen Vereins. Es sollte daher möglichst aktuell sein. Das ist nur durch eine zeitnahe Anmeldung von eintretenden Veränderungen möglich.

Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB (im Gegensatz zum Gesamtvorstand) trägt hier eine besondere Verantwortung zur rechtzeitigen Wahrnehmung seiner Anmeldepflichten.

Jede Veränderung der **ladungsfähigen Anschrift** des Vereins ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, einer förmlichen Anmeldung bedarf es nicht.

Bitte beachten Sie, dass bereits seit 2009 keine Originale bzw. Urschriften der beizufügenden Unterlagen mehr einzureichen sind, es reichen Kopien. Die eingereichten Unterlagen verbleiben beim Registergericht und werden zur Akte genommen.

Nur die Anmeldung ist im Original vorzulegen.

I. Zur Eintragung ins Vereinsregister sind anzumelden:

1. Veränderungen

a) Jede Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung, § 71 BGB

Diese Änderungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam!

Vorzulegen sind:

- Exemplar der **Einladung** mit „**TOP Satzungsänderung §§.....**“
(Achtung: mindestens genaue **ziffernmäßige Angabe zu ändernder Paragraphen** zwingend erforderlich!)
- Abschrift/Kopie des **satzungsgemäß unterschriebenen Protokolls** der Mitgliederversammlung, in der die Satzungsänderung/Satzungsneufassung beschlossen wurde
- Der Wortlaut des neuen **Satzungstextes**
In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. Wurde die Satzung in der Vergangenheit geändert, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, muss der Satzungstext auch mit den zuvor im Vereinsregister eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

In der **Anmeldung** der Satzungsänderung sind die geänderten Paragraphen und der Inhalt der Änderung schlagwortartig zu bezeichnen. Bei durchgeführter Satzungsneufassung (= Überarbeitung und Beschlussfassung über den ganzen Satzungstext) ist die beschlossene Satzungsneufassung anzumelden und vorzulegen. Der gesamte Satzungstext unterliegt dann der Überprüfung durch das Registergericht insbesondere darauf, ob die Mindestbestandteile einer Satzung gemäß §§ 57, 58 BGB darin enthalten sind.

Schlagwortartig anzumelden ist jede Änderung der nach § 64 BGB in das Vereinsregister einzutragenden Inhalte (Vereinsname, Vereinssitz, Vertretungsregelung, auch Einschränkungen der Vertretungsregelung der Vereinsvorstände mit **Wirkung gegen Dritte**, Vorstand).

Bei einer Neufassung müssen die Mitglieder vor der Abstimmung Kenntnis von der gesamten Satzung erhalten haben. Dies muss sich aus dem Protokoll ergeben.

Achtung: Einer grundlegenden Änderung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen, auch die nicht erschienenen, § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.

b) Jede Veränderung des vertretungsberechtigten Vorstandes, § 67 BGB:

Der Vorstandswechsel wird mit Annahme der Wahl wirksam!

Bei der Anmeldung von Vorstandswechseln sind

- Ausscheidende Vorstände namentlich zu benennen und
- Neugewählte Vorstände mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Vorstandsfunktion zu benennen

Vorzulegen ist:

- Entweder eine **Abschrift/Kopie des satzungsgemäß unterschriebenen Wahlprotokolls** der Mitgliederversammlung, in der die Vorstandswahlen stattgefunden haben oder
- Ggf. **sonstiger Nachweis** über das Ausscheiden eines bisherigen Vorstandsmitglieds in **Kopie** (z.B. Amtsniederlegungsschreiben, Sterbeurkunde)

- Auch die Änderung des Wohnortes oder des Namens eines Vorstandes ist förmlich anzumelden unter Vorlage eines Nachweises über die Namensänderung in **Kopie** (z.B. Heiratsurkunde)

*Achtung: Vorstandswahlen sind in **Einzelwahlen** durchzuführen, Abstimmungsergebnisse sind nach (ja/nein/Enthaltungen) aufzuschlüsseln. En bloc-Wahlen sind **nichtig**, wenn es hierzu keine entsprechende Erlaubnis in der Satzung gibt.*

Anmerkung: Bei Wiederwahl von im Vereinsregister bereits eingetragenen Vorständen ist keine erneute Anmeldung erforderlich

2. Vereinsauflösung und die bestellten Liquidatoren §§ 74, 76 BGB:

Vorzulegen ist eine **Abschrift/Kopie des satzungsgemäß unterschriebenen Protokolls** der Mitgliederversammlung über die Vereinsauflösung und die Wahl der Liquidatoren.

Anzumelden ist noch durch den Vorstand, die Vertretungsmacht der Liquidatoren ist in der Anmeldung anzugeben.

Wichtig: Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die beabsichtigte Auflösung ankündigen.

Die Tatsache der Auflösung muss von d. Liquidator/en in dem in der Satzung bestimmten Bekanntmachungsblatt veröffentlicht werden, hilfsweise, falls die Satzung kein Bekanntmachungsblatt bestimmt, im Staatsanzeiger Mainz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz (§§50, 50a BGB)

Erst nach Ablauf eines Sperrjahres nach Veröffentlichung der Vereinsauflösung dürfen d. Liquidator/en das Restvermögen verteilen.

3. Erlöschen des Vereins § 76 Abs. 2 Satz 3 BGB:

Das Erlöschen des Vereins ist von dem/den Liquidatoren **nach Ablauf des Sperrjahres** anzumelden, damit das Vereinsregister geschlossen werden kann.

4. Wahl anderer Liquidatoren § 76 Abs. 2 Satz 3 BGB:

Vorzulegen ist eine **Abschrift/Kopie des satzungsgemäß unterschriebenen Wahlprotokolls**. Die Anmeldung erfolgt durch d. neuen Liquidator/en.

II. Form der Anmeldung, § 77 BGB

Zu jeder Eintragung ist eine schriftliche Anmeldung mit öffentlich beglaubigter Unterschrift des Vorstandes in vertretungsberechtigter Anzahl erforderlich.

Unterschriftbeglaubigungen können nur von einem Notar oder der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung vorgenommen werden. Durch eine **öffentliche Beglaubigung der Unterschrift** wird gewährleistet, dass die hierzu berechtigte Person die Anmeldung unterschrieben hat, denn Sie müssen Ihr Ausweisdokument vorlegen.

III. Die Protokolle müssen enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung
- Die Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer
- Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung mitgeteilt worden war
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- Die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und Wahlen
(Bei Wahlen sind die gewählten Personen nach Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift und jeweiliger Vorstandsämter genau zu bezeichnen. Auch ist die Annahme der Wahl zu protokollieren. Bei Satzungsänderungen muss der Wortlaut der beschlossenen geänderten Satzungsbestimmung im Protokoll enthalten sein.)
- Genaue, zahlenmäßige Abstimmungsergebnisse (Ja, Nein, Enthaltungen)
- Unterschrift derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden haben

Formulare für Vereinsregisteranmeldungen finden Sie auf der Homepage des Amtsgerichts Ludwigshafen über das Listenfeld „Wir über uns“ und anschließender Auswahl des Menüpunktes „Organisation/Abteilungen“ > „Registergericht“.

Eine kostenlose Broschüre „Leitfaden zum Vereinsrecht“ kann zudem im Internet als pdf-Datei unter www.bmj.de > „Service“ > „Formulare, Muster, Vordrucke“ aufgerufen werden.